

# Sueder von Culenborg

Autor(en): **Wyss, Gottlieb**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **23 (1925)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-113561>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## II.

### **Sueder von Culenburg.**

Von

Gottlieb Wyß, Solothurn.

---

Unter den Totenschilden der Karthause Basel befindet sich auch derjenige des *Sueder von Culenburg*, Bischof von Utrecht seit 1. August 1425, gestorben während des Konzils zu Basel am 22. September 1433. Die Insignien, Mitra und *Krummstab*, wie auch die Aufschrift, deuten die Würde eines Bischofs an, und in der Tat war Utrecht im Mittelalter bloßes Bistum und wurde erst 1559 zum Rang einer Metropolitankirche erhoben, von welcher Zeit an der erzbischöfliche *Kreuzstab* beim Wappen erscheint. — Es dürfte nun im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Behandlung der Totenschilder von Interesse sein, Näheres über die Persönlichkeit des in Frage kommenden Bischofs von Utrecht zu vernehmen. Nach der mir zur Zeit zugänglichen Literatur\*) war Sueder von Culenburg der Diözese Utrecht eigentlich *aufgedrängt*. Das Domkapitel hatte im November 1423 mehrheitlich *Rudolf van Diephout* gewählt und dem Papst

\*) Fr. Nippold (Bern), *Die altkatholische Kirche des Erzbistums Utrecht*. Heidelberg 1872, pag. 9 und 10 und Anm. 2 auf pag. 126. Das Werklein enthält eine umfassende Literaturübersicht über die holländ. Kirchengeschichte. Verwiesen sei auf die mir leider zur Zeit nicht zugängliche Kirchengeschichte der Niederlande vor der Reformation von *Moll* — (*Kerkgeschiedenis van Nederland voor de Hervorming 1864—1871*) in holländischer Sprache.

Ferner: *Gedenkbuch zum 200. Jahrestag der Erwählung des Cornelius Steenoven zum Erzbischof von Utrecht*. („*Gedenkboek 1723 — 27. April — 1923*“) Utrecht 1923. (Holländ. Sprache) pag. 12. Das Bistum Utrecht, gegründet vom hl. Willibrord um 700, wurde 1559 zum Erzbistum erhoben, verlor infolge der Reformation die Großzahl seiner Gläubigen und seine Kathedrale und löste sich zur Zeit der jansenistischen Streitigkeiten 1723 durch die Wahl des Cornelius Steenoven zum Erzbischof von Utrecht von der päpstlichen Kirche los. Zur Erinnerung an diese Wahl Steenovens gab die Holländer Kirche 1923 das hier zitierte, prächtig ausgestattete Gedenkbuch heraus, für dessen frdl. Überlassung ich dem Hochwürdigsten derzeitigen Herrn Erzbischof von Utrecht, *Franziskus Kenninck* und dem Seminarpräsidenten von Amersfoort, Hochw. Herrn Prof. C. Wijker, zu herzl. Dank verpflichtet bin.

Martin V., dem Erwählten des Konzils zu Konstanz, zur Bestätigung präsentirt. Der Papst aber bezeichnete die Wahl als nichtig und den *Rhabanus von Helmstad*, einen Landesfremden, als Bischof von Utrecht. *Sueder von Culenborg* verhandelte nun mit diesem Rhabanus und da er das Geld nicht sparte, wurde der Verzicht des Rhabanus zugunsten Sueders Tatsache und von Martin V. bestätigt. Anfänglich wagte das Utrechter Kapitel keinen Widerspruch und nahm Sueder an, unter papierem Protest und unter Vorbehalten aller Privilegien und Freiheiten der Kirche, die Sueder zu wahren versprach, über welche Versprechen er sich aber später wieder hinwegsetzte. Zur Verteidigung der Rechte der Kirche berief jedoch dann später das Kapitel den Gegenkandidaten Sueders, den obgenannten Rudolf und erhob ihn auf den bischöflichen Stuhl. Sueder und Papst Martin V. antworteten mit Bann und Interdikt, was in Holland jedoch nur von einem Teil der Gläubigen beachtet ward und gerade deshalb ein Schisma zur Folge hatte. Das Stift appellierte an ein allgemeines Konzil. 1431 trat das Konzil zu Basel zusammen. In demselben Jahre starb Martin V., Sueders Beschützer. Martins Nachfolger auf dem römischen Stuhl war Papst Eugen IV. (1431—47), der nach Anhörung beider Parteien im Bistum Utrecht erklärte, sein Vorgänger, Martin V., sei durch falsche Vorstellungen getäuscht worden, weshalb er, Eugen, selbst alle Maßregeln Sueders als nichtig erklärte und Rudolfs Wahl zum Bischof von Utrecht bestätigte.

Da sich das Konzil von Basel sehr bald mit Eugen IV. überwarf, dürfte der durch Eugen fallen gelassene Sueder in der Opposition des Konzils gegen den Papst Rückhalt und ein für ihn dankbares Betätigungsfeld erhalten haben. Er starb zwar während des Konzils, hat aber die Basler Kirchenversammlung offenbar doch so für sich gewonnen, daß sie den von der Sueder-Partei in der Diözese Utrecht gegen Rudolf van Diephout aufgestellten Gegenbischof *Walraven* protegierte, der sogar vom Basler Konzilspapst, Felix V., zum Kardinal erhoben wurde. Kaum mit dem Purpur bedacht, mußte er jedoch aus Utrecht flüchten. Basel war also wohl in mehr als einer Hinsicht Sueders letzte Zuflucht.

---